

Verordnungsblatt für die Gemeinde Gallzein

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. Dezember 2025

6. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallzein vom 26.11.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Gallzein legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 231,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 463,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 669,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 950,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.330,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.710,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.090,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallzein über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, vom 28.11.2022, kundgemacht vom 01.12.2022 bis 16.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Brunner Josef

